

(Hinweis: Erstellung erfolgte nach inhaltlichen Schwerpunkten)

Alt	Neu
<p>1. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen diese Richtlinie basiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 12.11.2004 GVBl 2003 S. 48 • das SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 und zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 27.12.2004 - BGBl 2004 Teil I Nr. 76 • die Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 - GVBl LSA, 14. Jahrgang vom 17.11.2003 Nr. 39 	<p>1. Gesetzliche Grundlagen der Tagespflege</p> <p>1.1. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet Kindertagespflege als Betreuungsangebot auf der Grundlage der §§ 22 ff. SGB VIII an. Der § 22 enthält den Auftrag:</p> <p>„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“ <p>Der § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p> <p>Die Betreuung von Kindern ist nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig, wenn Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages und - mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich und - gegen Entgelt und - länger als drei Monate betreut werden. <p>Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Als fremde Kinder, sind alle diejenigen anzusehen, die nicht als leibliche Kinder gelten. Sollten durch die Tagesmutter zeitgleich mehr Kinder - als im Rahmen der Pflegeerlaubnis genehmigt - betreut werden, so besteht mithin eine Ordnungswidrigkeit gem. § 104 SGB VIII die mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR und mit dem Entzug der Pflegeerlaubnis geahndet werden kann.</p> <p>Die Erlaubnis ist sowohl im Hinblick auf die Dauer (fünf Jahre) als auch bezogen auf die Anzahl der Kinder befristet. Sie erlischt in der Regel bei Eintritt in die gesetzlich vorgegebene Altersrente.</p> <p>Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Sie enthält die Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit, welche im § 43 SGB VIII geregelt ist und die Informations- und Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mit einbezieht. Eine entsprechende Vereinbarung zur Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ist mit jeder Tagespflegeperson zu schließen (siehe Anlage 3).</p>

Alt	Neu
	<p>1.2. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003 S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiFöG LSA vom 17.12.2008 (GVBl. LSA 28/2008, S. 448) und die Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 (GVBl. LSA, 14. Jahrgang vom 17.11.2003 Nr. 39)</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den siebenten Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Tagesbetreuung wird in Form eines Ganztags- oder Halbtagsplatzes nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KiFöG LSA angeboten. § 3 Absatz 4 KiFöG LSA bestimmt dass bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Anspruch auch als erfüllt gilt, wenn eine Tagespflegestelle angeboten wird.</p> <p>Im Sinne des § 6 Abs. 1 KiFöG LSA unterstützt und ergänzt Tagespflege als Alternative zur Förderung in Tageseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie. Somit ist ein Platz in Tagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot gegenüber einer Kindertageseinrichtung anzusehen.</p> <p>Gem. § 6 Abs. 3 KiFöG LSA muss die Tagespflegeperson persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die persönliche Eignung hat die Tagespflegeperson durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 72 a SGB VIII nachzuweisen. Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson ist auch von der/m Partner/-in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Das polizeiliche Führungszeugnis ist gemäß § 72 a SGB VIII nach einem Zeitraum von fünf Jahren vom genannten Personenkreis erneut vorzulegen. - Die Tagespflegeperson muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um die Erlangung und Förderung sprachlicher Kompetenzen der Kinder zu ermöglichen sowie die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen. - Die gesundheitliche Eignung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche aussagt, dass keine Vorbehalte gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen, nachzuweisen. - Die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt nach Maßgabe

Alt	Neu
<p>2. Strukturen der Tagespflege</p> <p>2.1. Tagespflege als Betreuungsform für Kinder zwischen 0 und vollendetem 3. Lebensjahr nach § 6KiföG LSA</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt eine Betreuung in Tagespflege nachrangig zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Nur in begründeten Ausnahmen wird nach Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einzelfallentscheidung gewährt.</p> <p>Tagespflege wird gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn im Sozialraum kein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden bzw. - wenn innerhalb von 30 Minuten pro Wegstrecke keine Kindereinrichtung in einem anderen Sozialraum erreicht werden kann - und wenn die Tagespflegestelle nicht weiter als der angebotene Platz in einer Kindertageseinrichtung entfernt ist - wenn die Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern dieses erfordern <p>oder wenn die gesundheitliche Konstitution des Kindes auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens die Notwendigkeit begründet</p>	<ul style="list-style-type: none"> - des § 21 Abs. 3 KiföG LSA. Liegt diese Qualifikation nicht vor, ist der Nachweis der Teilnahme an qualifizierten, anerkannten und einschlägigen Lehrgängen zur Tagespflege zu erbringen. Der Umfang dieser zertifizierten Kurse umfasst mindestens 38 Stunden für den Vorbereitungskurs und mindestens 104 Stunden für den Qualifizierungskurs. Nach Absolvierung des Vorbereitungskurses kann ein Kind in Tagespflege betreut werden. Weitere Kinder, bis max. fünf, dürfen nach Abschluss des Qualifizierungskurses betreut werden, soweit die dafür notwendigen räumlichen Voraussetzungen vorhanden und geprüft wurden. - Alle fünf Jahre ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs zu erbringen. - Die Tagespflegeverordnung in der gültigen Fassung (s. o.) regelt, dass mit der Tagespflege eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindes soll nur eine Tagespflegeperson betraut werden soll, die über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern verfügt (Tagespflegeverordnung vom 11. November 2003). <p>3. Formen von Tagespflege</p> <p>3.1. Anspruch auf Tagespflege für Kinder zwischen 0 und vollendetem 3. Lebensjahr nach §§ 3 und 6 KiföG LSA</p> <p>Bei der Belegung freier Plätze in Tagespflege wird Magdeburger Kindern der Vorrang gewährt. Sind darüber hinaus freie Plätze in Tagespflegestellen vorhanden, können auch auswärtige Kinder betreut werden. Die entsprechenden Betreuungsvereinbarungen sind von der Wohnsitzgemeinde, den Eltern und der Tagespflegeperson zu schließen. Soll ein Magdeburger Kind auswärtig in Tagespflege betreut werden, gilt diese Regelung entsprechend.</p> <p>Entfällt.</p>

Alt	Neu
<p>Bei der Betreuung in Tagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres findet in der Regel die Betreuung im Interesse des Kindeswohls vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr in der elterlichen Wohnung statt. Im Sinne des Kindeswohls werden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung Absprachen über die zeitliche Betreuung getroffen. Ausnahmeregelungen sind nach Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit in Abstimmung mit den Eltern möglich.</p> <p>2.2. Verwandtenpflege</p> <p>Eigene Kinder von Tagespflegepersonen sind durch die Tagespflegeperson selbst zu betreuen. Für diese werden die kindbezogenen Sachkosten übernommen. Für die Betreuung von Kindern durch Großeltern, Geschwister der Eltern und im Haushalt lebende andere volljährige Personen erfolgt keine öffentliche Finanzierung.</p> <p>2.3. Tagespflege als ersetzendes Angebot</p> <p>Auf der Basis von Punkt 2.1 dieser Richtlinie haben Eltern die Möglichkeit, sich zwischen der Betreuung in Tagespflege und einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu entscheiden. Tagesbetreuung wird in Form eines Ganztagsplatzes oder eines Halbtagsplatzes nach § 3 (1) Pkt.1 und 2 KiFöG angeboten.</p> <p>2.4. Tagespflege als ergänzendes Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet eine stundenweise Betreuung bei einer Tagespflegeperson ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung an. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, für die die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung bis 19:00 Uhr nach § 17 (1) KiFöG-LSA wegen eines geringen Bedarfs nicht den Arbeitszeiten der Eltern (gemäß § 3 (1).1a KiFöG-LSA) im Einzelfall angepasst werden kann. Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>3.2. Tagespflege als Betreuungsform im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gesundheitszustand des Kindes macht eine Betreuung in Tagespflege weiter erforderlich - Grundlage hierfür bildet ein qualifiziertes ärztliches Attest, - den Eltern kann kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden, der die erforderlichen Betreuungszeiten abdeckt, <p>wird nach erneuter Antragstellung der Eltern im Jugendamt Tagespflege im Einzelfall auch für Kinder über 3 Jahre hinaus gewährt. Die reguläre Betreuung der Kinder in Tagespflege endet mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. Somit gilt das Betreuungsangebot für Kinder im Lebensalter über 3 Jahre im Bereich Kindertagespflege als alternatives Angebot ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.</p> <p>Das Angebot kann auch als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung genutzt werden, sofern es von einer Tagespflegeperson vorgehalten wird. Ebenso kann für ein Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei nachgewiesenem Bedarf eine ergänzende, stundenweise Betreuung in Tagespflege zur Hortbetreuung gewährt werden, sofern ein solches Angebot von einer Tagespflegeperson vorgehalten wird.</p>

Alt	Neu
<p>2.5. Tagespflege als Hilfe zur Erziehung</p> <p>Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27(2) SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden. Für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im KiFöG § 21 (3) genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes.</p> <p>2.6 Elternmitwirkung</p> <p>Die Verwaltung benennt im Benehmen mit dem Stadtelternbeirat eine Person, deren Kind in Tagespflege betreut wird, als Mitglied, das in den Stadtelternbeirat kooptiert wird.</p> <p>2.7 Umfang der Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson</p> <p>Die Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson soll max. 50 Std. pro Woche nicht überschreiten. Abweichungen in der wöchentlichen Betreuungszeit sind innerhalb von 26 Kalenderwochen auszugleichen. Bei Aufnahme eines neuen Kindes ist dem Jugendamt der wöchentliche Arbeitszeitrahmen der Tagespflegeperson mitzuteilen. Jährlich sind rechtzeitig zu Beginn des Jahres Absprachen zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zur Urlaubsregelung (4 Wochen) zu treffen.</p> <p>Vertretungsregelungen für Tagespflegepersonen sind im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen zu treffen. Die vertretende Tagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen (siehe Punkt 3) wie die reguläre Tagespflegeperson.</p>	<p>3.3. Tagespflege als Hilfe zur Erziehung</p> <p>Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden. Für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im § 21 Abs. 3 KiFöG LSA genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes und ist zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen verpflichtet.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>3.4.1 Vertretungsregelung</p> <p>Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Vertretung für Krankheit und Urlaubszeiten abzusichern. Dies kann durch eine Vertretungsperson oder eine Kindertageseinrichtung gewährleistet werden. Die vertretende Tagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen wie die reguläre Tagespflegeperson und hat die erforderlichen Nachweise dem Jugendamt vorzulegen.</p> <p>Die Finanzierung der Vertretungsregelung wird über die Tagespflegeperson reguliert. Jede Tagespflegeperson informiert das Jugendamt über Vertretungszeiten und legt bis zum 31.01. eines jeden Jahres ihre Urlaubsplanung im Jugendamt vor. Somit ist das Jugendamt in der Lage seiner Auskunftspflicht umfassend nachzukommen.</p> <p>3.4.2. Meldepflichtige Infektionen/ Meldung besonderer Vorkommnisse</p> <p>Meldepflichtige Erkrankungen der Tagespflegekinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 sind dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt entsprechend beraten.</p>

Alt	Neu
<p>2.8 Betreuung von Kindern aus und in Fremdgemeinden in Tagespflege</p> <p>Tagespflege nach KiFöG LSA für Kinder aus Fremdgemeinden bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes Magdeburg. Eltern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg, deren Kinder in anderen Gemeinden in Tagespflege betreut werden sollen, nehmen die Antragsstellung im Jugendamt der Landeshauptstadt vor, nachdem das für die Gemeinde zuständige Jugendamt und die Gemeinde den Eltern einen freien Platz bei einer Tagespflegeperson bestätigt haben.</p>	<p>Über besondere Vorkommnisse in der Tagespflegestelle, die in Beziehung zur Kinderbetreuung stehen, wie z. B. ein Kinderunfall, ist das Jugendamt schriftlich in Kenntnis zu setzen (Merkblatt siehe Anlage 2).</p> <p>3.4.3. Zutrittsrecht</p> <p>Die Vertreter des Jugendamtes sind berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, unangemeldet zu besuchen.</p> <p>Ist in Punkt 3.1 enthalten.</p> <p>3.5. Beendigung des Tagespflegeverhältnisses</p> <p>Der Leistungsverpflichtete, hier die Landeshauptstadt Magdeburg, kann den Tagespflegevertrag kündigen, wenn die Tagespflegeperson ihren Pflichten – entgegen entsprechenden Hinweisen – zuwiderhandelt. Entziehungsgründe können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorhergehende Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem Leistungsverpflichteten anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden,, - wenn die Tagespflegeperson sich wiederholt weigert, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern, den Leistungsverpflichteten und anderen Behörden zusammenzuarbeiten, - wenn von der Tagespflegeperson die Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird, - wenn ohne Erlaubnis des Leistungsverpflichteten privat vereinbart weitere Kinder aufgenommen werden und dadurch die zugelassene Platzzahl überschritten wird, - wenn dem Zutrittsrecht nach Punkt 3.4.3. dieser Richtlinie widersprochen wird.

Alt	Neu
<p>3. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson</p> <p>Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen (siehe Pkt. 1 dieser Richtlinie) prüft die Landeshauptstadt Magdeburg die Qualifikation und Eignung von Tagespflegepersonen nach folgendem Grundsätzen:</p> <p>3.1. Die vorgelegte Qualifikation der Tagespflegeperson wird nach den Maßgaben des KiFöG § 21 (1) und (3) geprüft. Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des 1. Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs mit mindestens 38 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger. Vor der Aufnahme eines weiteren Kindes hat die nicht nach KiFöG § 21 (1) und (3) qualifizierte Tagespflegeperson eine weitere erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindesten 104 Stunden nachzuweisen. Auch dieser Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.</p> <p>3.2. Die Tagespflegeperson weist ihre Volljährigkeit nach und den Abschluss einer Allgemeinbildenden Schule.</p> <p>3.3. Die Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson ist auch von der/m Partner/-in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.</p> <p>3.4. Eine Tagespflegeperson beendet die Betreuung der Kinder mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter.</p>	<p>3.6. Beschäftigung weiterer Personen in der Tagespflegestelle</p> <p>Eine Einbeziehung weiterer Personen in die Betreuung der Kinder in der Tagespflegestelle ist dem Jugendamt im Vorfeld anzuzeigen und bedarf der Zustimmung.</p> <p>Praktikanten müssen die notwendigen Voraussetzungen, wie das Vorlegen eines Führungs- und Gesundheitszeugnisses sowie die erreichte Volljährigkeit nachweisen.</p> <p>Ist in Punkt 1.2 enthalten.</p>

Alt	Neu
<p>4. Eignung der Tagespflegestelle</p> <p>In einer Wohnung oder anderen Räumen mit dem Charakter einer Wohnung als Ort der Tagespflege werden maximal 5 Kinder betreut. Bei der Zählung finden eigene Kinder der Tagespflegeperson, die mit in der Tagespflegestelle betreut werden, Berücksichtigung. Die Orte, an denen Tagespflege wirksam werden kann, sind in der Novelle des SGB VIII (TAG) benannt. Sie werden differenziert und erfordern unterschiedliche Regelungen.</p> <p>4.1 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson</p> <p>Auf der Basis des KiFöG § 6 (4) werden für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden in den Wohnräumen einer Tagespflegeperson mehr als 2 Kinder in Tagespflege betreut, so sind hinreichend große Räumlichkeiten explizit für die Tagespflegekinder vorzuhalten. Als Richtgröße gelten insgesamt 5 m² pro betreutem Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. • Die Ausstattung des Raumes muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel und Spielmaterial). Es sind Spiel- sowie Schlafmöglichkeiten zu schaffen. Für Kinder unter 2 Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten. • Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen innerhalb von 10 Minuten fußläufig erreichbar sein. <p>4.2 Tagespflege im elterlichen Haushalt</p> <p>Wird die Tagespflege im elterlichen Haushalt ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen, die das Kind zu seiner Entwicklung benötigt, gegeben sind.</p> <p>4.3 Tagespflege in anderen Räumen</p> <p>Eine Tagespflegestelle in anderen Räumen stellt eine eigenständige organisatorische Einheit dar, in der Regel in Form einer abgeschlossenen Wohnung, in der nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Dabei zählen auch die eigenen Kinder, die von der Tagespflegeperson hier betreut werden, mit. Weiterhin gelten die Anforderungen aus Punkt 4.1. Das Jugendamt prüft an Hand des Mietvertrags und des Grundrisses der angemieteten Räume, ob diese Bedingungen erfüllt sind.</p>	<p>2. Eignung der Tagespflegestelle</p> <p>Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs.1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KiFöG LSA sowohl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Haushalt der Personensorgeberechtigten - im Haushalt der Tagespflegeperson als auch - in anderen geeigneten Räumen <p>von einer qualifizierten Tagespflegeperson, gemäß Punkt 1.2, ausgeführt werden.</p> <p>In Punkt 4.2 enthalten.</p> <p>2.1 Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten</p> <p>Die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, werden nicht auf kindgerechte Ausstattung geprüft, da es sich um die elterliche Wohnung handelt. Es wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen zur altersgerechten und allseitigen Entwicklung des Kindes im häuslichen Bereich gegeben sind.</p> <p>2.2 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in anderen geeigneten Räumen</p> <p>Vor Genehmigung einer Tagespflegestelle und vor Aufnahme der Kinder prüft das Jugendamt vor Ort die räumlichen Bedingungen und die materielle Ausstattung unter folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Räumlichkeiten, in denen eine Tagespflegeperson mehr als drei Kinder in Tagespflege betreut, sind hinreichend große Raumflächen in der Regel explizit für die Tagespflegekinder vorzuhalten. Als Richtgröße gelten insgesamt fünf m² pro betreutem Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. - Die Räume für die Kinderbetreuung müssen sauber, ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet sein. Sicherheitsaspekte werden beachtet (entsprechend Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vom April 2007).

Alt	Neu
<p>4.4. Anzeigepflichten</p> <p>Vor Genehmigung einer Tagespflegestelle prüft das Jugendamt vor Ort die Bedingungen und gleicht diese mit der Raumskizze und Konzeption ab.</p> <p>Das Jugendamt lässt sich für jede Tagespflegestelle in anderen Räumen, in denen mehr als 3 Kinder betreut werden sollen, vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37), dem Gesundheits- und Veterinäramt (Amt 53) und dem Bauordnungsamt (Amt 63) beraten. Nach Prüfung der Hinweise werden gegebenenfalls Auflagen für die Genehmigung erteilt.</p> <p>Veränderungen der familiären und räumlichen Situation sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und d. entsprechenden Unterlagen laut Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 beizufügen.</p> <p>Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, meldepflichtige Infektionen der Kinder dem Gesundheitsamt anzuzeigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung der Räume muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel). Für Kinder unter zwei Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterial ist für jedes Kind vorhanden und in einem funktionstüchtigen und unfallsicheren Zustand. - Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen in der Regel innerhalb von zehn Minuten fußläufig erreichbar sein. <p>Werden mehr als drei Kinder in einer Wohnung betreut, ist die Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt (Amt 63) zu beantragen. Dies ist unabhängig davon, ob die Tagespflege in der eigen genutzten Wohnung erfolgt oder in angemieteten Räumen. Die Genehmigung des Amtes 63 ist dem Jugendamt vorzulegen. Eine Genehmigung der Tagespflegestelle kann erst nach Vorliegen dieser Bescheinigung geprüft werden.</p> <p>Grundsätzlich wird die Betreuung in Tagespflege durch eine Tagespflegeperson in einer Wohnung gefördert. Aussagen zur konzeptionellen Arbeit und zu einer gesicherten Vertretungsregelung sind in Punkt 3.3.1. und 4. enthalten.</p> <p>Werden zwei Tagespflegepersonen, die in getrennten Räumen jeweils bis zu fünf Kinder betreuen dürfen, in einer Wohnung gefördert ist hierbei sicherzustellen, dass eine wechselseitige Betreuung der Kinder durch die Tagespflegepersonen ausgeschlossen wird. Jede Tagespflegeperson betreut nur die Kinder, für die sie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat.</p> <p>3.4. Anzeigepflichten / Mitteilungspflichten / Mitwirkungspflichten</p> <p>Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Das betrifft zum Beispiel Veränderungen der familiären Verhältnisse und räumlichen Situation in der Tagespflegestelle. Diese sind unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Unterlagen laut Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 beizufügen.</p> <p>Die Tagespflegeperson unterliegt der gesetzlichen Mitwirkungspflicht gem. § 60 Abs. 1 SGB I ff.. Demnach sind Änderungen (jeglicher Art) in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dieses würde z. B. die Änderung eines Ganztags- zum Halbtagsplatz betreffen sowie Kündigungen außerhalb der betreuungsvertraglich festgesetzten Frist.</p> <p>In diesem Zuge wird auf die Möglichkeit der Minderung, Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen hingewiesen (§ 66 SGB I), sofern der oben angesprochenen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.</p>

Alt	Neu
<p>5. Qualitätsentwicklung und Sicherung in Tagespflege</p> <p>Der Aufbau von Qualität in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität wird durch fachliche Beratung und Praxisbegleitung sowie durch die Fachvermittlung als Dienstleistung für Eltern und Tagespflegepersonen gewährleistet.</p> <p>Die Qualitätssicherung erfolgt durch fachliche Beratung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt, durch den fachlichen Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Tagespflegepersonen und durch die Teilnahme an Fortbildungsprogrammen.</p> <p>Tagespflegepersonen, die länger als 18 Monate in der Tagespflege tätig sind, haben einen Lehrgang zur Erarbeitung einer Konzeption zu besuchen. Der Kurs endet mit einem Kolloquium zur Verteidigung der Konzeption der Tagespflegestelle.</p>	<p>4. Qualitätsentwicklung und –sicherung in Tagespflege</p> <p>Eine Basisqualität in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Die Weiterentwicklung wird durch fachliche Beratung, Praxisbegleitung, Konzeptentwicklung und –fortschreibung, das eigene Interesse der Tagespflegeperson sowie durch den Fachaustausch mit erfahrenen Tagespflegepersonen unterstützt.</p> <p>Jede Tagespflegeperson legt vor Erstbelegung ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar. Tagespflegestellen müssen einen ganzheitlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen, um als alternatives Betreuungsangebot zu gelten. Das Jugendamt unterstützt die pädagogische Arbeit durch Konzeptberatungen, Informationsveranstaltungen und Anwendung von Evaluationsinstrumenten.</p> <p>Tagespflegeperson sollte, mindestens an 2 Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen, die sich inhaltlich und thematisch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zuordnen lassen. Diese Fortbildungen werden in einem Fortbildungspass erfasst. Das Jugendamt beteiligt sich bis zu 30,00 EUR pro Veranstaltung an den nachgewiesenen Kosten, maximal mit 60,00 EUR pro Jahr und Tagespflegeperson.</p>

Alt	Neu
<p>6. Pflegeerlaubnis</p> <p>Die Pflegeerlaubnis wird unabhängig von der Betreuungsvereinbarung, die mit der Pflegeperson getroffen wird, für jedes vierte und fünfte Kind namentlich vor der Aufnahme in die Pflegestelle beantragt und erteilt (Muster Pflegeerlaubnis siehe Anlage 1).</p> <p>7. Aktenführung</p> <p>Für jede Tagespflegeperson und jedes betreute Kind in Tagespflege ist eine Akte zu führen. Diese enthält alle Prüfergebnisse dieser Richtlinie nach Pkt. 3 und 4 und zusätzlich die Pflegeerlaubnis ab dem 4. Kind sowie die Betreuungsverträge (Muster Betreuungsvertrag siehe Anlage 2).</p> <p>8. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII Plan zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>Die Anzahl der Tagespflegeplätze, die die Landeshauptstadt Magdeburg anbietet, ist Bestandteil der Platzplanung für Kindertagesbetreuung. Diese Betreuungsplätze sichern den Rechtsanspruch nach KiFöG LSA und stellen den Rahmen dar, der den Eltern die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ermöglicht. Eine Festsetzung der Platzzahlen gewährt der Stadt Planungssicherheit und bildet eine verbindliche Grundlage im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Anzahl der Tagespflegeplätze wird dem Bedarf entsprechend im Rahmen der jeweiligen Planung analog der Platzzahlen in Einrichtungen festgeschrieben.</p> <p>9. Elternbeitrag als Bestandteil der Finanzierung von Tagespflege</p> <p>Auf dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des KiFöG LSA legt die Landeshauptstadt Magdeburg die zurzeit gültige Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen für den Elternbeitrag in Tagespflege zugrunde. Bei Wegfall derselben wird sie durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses ersetzt. Es werden Ermäßigung und Erlass vom Beitrag nach § 90 (2) SGB VIII analog Kindertageseinrichtungen gewährt.</p>	<p>Ist in Punkt 1.1 enthalten</p> <p>Entfällt.</p> <p>5. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII</p> <p>Im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Magdeburg, wird die Anzahl der Tagespflegeplätze entsprechend dem ermittelten Bedarf geplant. Diese Betreuungsplätze unterstützen die Sicherung des Rechtsanspruches nach KiFöG LSA und trägt den besonderen Bedürfnissen der Familien Rechnung.</p> <p>6. Grundsätze der Finanzierung</p> <p>6.1 Zusammensetzung der Betreuungskosten</p> <p>Die Betreuungskosten in Tagespflege setzen sich zusammen aus dem Elternbeitrag, den Verpflegungskosten und einem Zuschuss der Stadt Magdeburg.</p> <p>6.2 Elternbeiträge</p> <p>Auf der Basis des § 11 (6) KiFöG LSA setzt die Landeshauptstadt Magdeburg den Elternbeitrag in Tagespflege den Elternbeitrag bei Nutzung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung gleich. Grundlage hierfür bilden die jeweils gültigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses bzw. Stadtrates. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Eltern vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII übernommen werden.</p>

Alt	Neu																								
<p>Die Elternbeiträge auf der Grundlage der Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung – vom 30.01.2004 betragen zurzeit für einen</p> <p>Ganztagsplatz von 0 bis unter 3 Lebensjahre 150,00 EUR/Monat Halbtagsplatz von 0 bis unter 3 Lebensjahre 108,00 EUR/Monat</p> <p>Insofern im Einzelfall Tagespflege für Kinder über das 3. Lebensjahr vom Jugendamt als notwendig und geeignet festgestellt wurde, gilt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Ganztagsplatz</td> <td style="text-align: right;">120,00 EUR/Monat</td> </tr> <tr> <td>Halbtagsplatz</td> <td style="text-align: right;">90,00 EUR/Monat</td> </tr> <tr> <td>Hortbeitrag – Frühhort</td> <td style="text-align: right;">10,23 EUR/Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– nachschul. Hort</td> <td style="text-align: right;">33,23 EUR/Monat</td> </tr> </table> <p>Für auswärtige Kinder wird kein Erlass oder eine Ermäßigung in der Landeshauptstadt gewährt. Diese müssen entsprechende Anträge an ihre zuständige Gebietskörperschaft stellen.</p>	Ganztagsplatz	120,00 EUR/Monat	Halbtagsplatz	90,00 EUR/Monat	Hortbeitrag – Frühhort	10,23 EUR/Monat	– nachschul. Hort	33,23 EUR/Monat	<p>6.3 Bezuschussung durch die Stadt</p> <p>Zwingende Voraussetzungen für die Bezuschussung eines Tagespflegeplatzes gemäß § 11 Abs. 6 KiFöG LSA ist der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Tagespflegestelle für jedes Magdeburger Kind, ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie Vereinsmitgliedschaften, Sonderzahlungen über den Elternbeitrag hinaus, Darlehensbereitstellungen o. ä. abhängig gemacht wird.</p> <p>Der städtische Zuschuss für einen Betreuungsplatz in Tagespflege beträgt monatlich:</p> <p style="text-align: center;">Gesamtkosten pro Kind und Monat – ganztags</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="text-align: right;">Gesamtkosten pro Kind - ganztags</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60% des Vollzeitpflegesatzes</td> <td style="text-align: right;">384,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>davon Elternbeitrag</td> <td style="text-align: right;">150,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Zuschuss der Stadt</td> <td style="text-align: right;">234,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Gesamtkosten pro Kind - halbtags</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="text-align: right;">Gesamtkosten pro Kind - halbtags</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>64% des Ansatzes für Ganztagsbetreuung</td> <td style="text-align: right;">245,76 EUR</td> </tr> <tr> <td>davon Elternbeitrag</td> <td style="text-align: right;">108,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Zuschuss der Stadt</td> <td style="text-align: right;">137,76 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die stundenweise Betreuung in Tagespflege wird ein Stundensatz von 3,00 EUR herangezogen.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (maximal 117,85 EUR monatlich).</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII übernimmt das Jugendamt die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Maximal wird ein Betrag in Höhe von 106,60 EUR monatlich erstattet. Basis hierfür bildet die Eingruppierung der Tagespflegeperson, vergleichbar einer Kinderpflegerin, in die EG 5, Stufe 6 TvöD.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 6 KiFöG LSA werden für Tagespflegepersonen nachgewiesene Versicherungsleistungen (ca. 5,- EUR monatlich) für eine Haftpflichtversicherung erstattet.</p> <p>Magdeburg,</p> <p>..... (Amtsleiter Jugendamt)</p>		Gesamtkosten pro Kind - ganztags	60% des Vollzeitpflegesatzes	384,00 EUR	davon Elternbeitrag	150,00 EUR	Zuschuss der Stadt	234,00 EUR		Gesamtkosten pro Kind - halbtags	64% des Ansatzes für Ganztagsbetreuung	245,76 EUR	davon Elternbeitrag	108,00 EUR	Zuschuss der Stadt	137,76 EUR
Ganztagsplatz	120,00 EUR/Monat																								
Halbtagsplatz	90,00 EUR/Monat																								
Hortbeitrag – Frühhort	10,23 EUR/Monat																								
– nachschul. Hort	33,23 EUR/Monat																								
	Gesamtkosten pro Kind - ganztags																								
60% des Vollzeitpflegesatzes	384,00 EUR																								
davon Elternbeitrag	150,00 EUR																								
Zuschuss der Stadt	234,00 EUR																								
	Gesamtkosten pro Kind - halbtags																								
64% des Ansatzes für Ganztagsbetreuung	245,76 EUR																								
davon Elternbeitrag	108,00 EUR																								
Zuschuss der Stadt	137,76 EUR																								

Alt	Neu																																								
<p>10. Berechnung des städtischen Zuschusses nach Betreuungsart</p> <p>Der Basis der Berechnung der Tagespflege liegt für die Personalkosten eine Orientierung an BAT-O VII (Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung mit schwieriger fachlicher Tätigkeit) zugrunde.</p> <p>Die Berechnung der Kosten berücksichtigt die Vorgaben der Novelle des SGB VIII, Anteile an der Rentenversicherung sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Die letzteren werden unabhängig von der Kinderzahl vollumfänglich gewährt.</p> <p>Mit der Drucksache wird die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Einzelfalles beschlossen.</p> <p>Dies ergibt folgende Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die anteilige Rentenversicherung legt die Planungsgröße der Landeshauptstadt Magdeburg nach BAT VII mit 50 % zugrunde. Die Kosten für die Unfallversicherung werden i. H. v. max . EUR 168,00 pro Jahr übernommen. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung werden i. H. v. max . EUR 60,00 pro Jahr übernommen. Die kindbezogenen Sachkosten beziehen sich auf folgende Kostenarten mit einer max. Anerkennungsfähigkeit pro Kind/Monat: <p>Gesamtkosten pro Kind und Monat ganztags</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)</th> <th>Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)</th> <th>Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)</th> <th>Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Kinderkrippe</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Kindergarten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Personalkosten pro Kind</td> <td>250,88 EUR</td> <td>250,88 EUR</td> <td>115,79 EUR</td> <td>115,79 EUR</td> </tr> <tr> <td>Sachkosten pro Kind</td> <td>81,65 EUR</td> <td>81,65 EUR</td> <td>81,65 EUR</td> <td>81,65 EUR</td> </tr> <tr> <td>zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind</td> <td>19,00 EUR</td> <td>0,00 EUR</td> <td>19,00 EUR</td> <td>0,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkosten</td> <td>351,53 EUR</td> <td>332,53 EUR</td> <td>216,44 EUR</td> <td>197,44 EUR</td> </tr> <tr> <td>abzüglich Elternbeitrag</td> <td>150,00 EUR</td> <td>150,00 EUR</td> <td>120,00 EUR</td> <td>120,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>städtischer Zuschuss</td> <td>201,53 EUR</td> <td>182,53 EUR</td> <td>96,44 EUR</td> <td>77,44 EUR</td> </tr> </tbody> </table>		Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)		Kinderkrippe		Kindergarten		Personalkosten pro Kind	250,88 EUR	250,88 EUR	115,79 EUR	115,79 EUR	Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR	81,65 EUR	81,65 EUR	zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	0,00 EUR	19,00 EUR	0,00 EUR	Gesamtkosten	351,53 EUR	332,53 EUR	216,44 EUR	197,44 EUR	abzüglich Elternbeitrag	150,00 EUR	150,00 EUR	120,00 EUR	120,00 EUR	städtischer Zuschuss	201,53 EUR	182,53 EUR	96,44 EUR	77,44 EUR	<p>Ist in Punkt 6 enthalten.</p>
	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)																																					
	Kinderkrippe		Kindergarten																																						
Personalkosten pro Kind	250,88 EUR	250,88 EUR	115,79 EUR	115,79 EUR																																					
Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR	81,65 EUR	81,65 EUR																																					
zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	0,00 EUR	19,00 EUR	0,00 EUR																																					
Gesamtkosten	351,53 EUR	332,53 EUR	216,44 EUR	197,44 EUR																																					
abzüglich Elternbeitrag	150,00 EUR	150,00 EUR	120,00 EUR	120,00 EUR																																					
städtischer Zuschuss	201,53 EUR	182,53 EUR	96,44 EUR	77,44 EUR																																					

Alt	Neu																																																													
<p>Gesamtkosten pro Kind und Monat halbtags</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 20px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)</th> <th style="text-align: center;">Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)</th> <th style="text-align: center;">Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)</th> <th style="text-align: center;">Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)</th> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Kinderkrippe</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Kindergarten</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Personalkosten pro Kind</td> <td style="text-align: right;">156,80 EUR</td> <td style="text-align: right;">156,80 EUR</td> <td style="text-align: right;">72,37 EUR</td> <td style="text-align: right;">72,37 EUR</td> </tr> <tr> <td>Sachkosten pro Kind</td> <td style="text-align: right;">81,65 EUR</td> <td style="text-align: right;">81,65 EUR</td> <td style="text-align: right;">81,65 EUR</td> <td style="text-align: right;">81,65 EUR</td> </tr> <tr> <td>zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind</td> <td style="text-align: right;">19,00 EUR</td> <td style="text-align: right;">0,00 EUR</td> <td style="text-align: right;">19,00 EUR</td> <td style="text-align: right;">0,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkosten</td> <td style="text-align: right;">257,45 EUR</td> <td style="text-align: right;">238,45 EUR</td> <td style="text-align: right;">173,02 EUR</td> <td style="text-align: right;">154,02 EUR</td> </tr> <tr> <td>abzüglich Elternbeitrag</td> <td style="text-align: right;">108,00 EUR</td> <td style="text-align: right;">108,00 EUR</td> <td style="text-align: right;">90,00 EUR</td> <td style="text-align: right;">90,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>städtischer Zuschuss</td> <td style="text-align: right;">149,45 EUR</td> <td style="text-align: right;">130,45 EUR</td> <td style="text-align: right;">83,02 EUR</td> <td style="text-align: right;">64,02 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtkosten pro Kind und Monat (als ergänzende Tagespflege)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)</th> <th style="text-align: center;">Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)</th> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Kinderkrippe</td> <td style="text-align: center;">Kindergarten und Hort</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Personalkosten pro Kind</td> <td style="text-align: right;">1,50 EUR</td> <td style="text-align: right;">0,69 EUR</td> </tr> <tr> <td>Sachkosten pro Kind</td> <td style="text-align: right;">0,49 EUR</td> <td style="text-align: right;">0,49 EUR</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkosten</td> <td style="text-align: right;">1,99 EUR</td> <td style="text-align: right;">1,18 EUR</td> </tr> <tr> <td>abzüglich Elternbeitrag</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>städtischer Zuschuss</td> <td style="text-align: right;">1,99 EUR</td> <td style="text-align: right;">1,18^{*)} EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>*) Wegen der geringen Fallzahlen für eine hortergänzende Tagespflege wird dieser Zuschuss auch für den Hort gewährt.</p> <p>Die Kosten, die bei der Versorgung mit Mahlzeiten entstehen, werden von den Eltern den Tagespflegepersonen direkt erstattet und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.</p> <p><u>Anlagen</u> Anlage 1 – Muster Pflegeerlaubnis Anlage 2 – Muster Betreuungsvereinbarung</p>			Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)		Kinderkrippe		Kindergarten		Personalkosten pro Kind	156,80 EUR	156,80 EUR	72,37 EUR	72,37 EUR	Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR	81,65 EUR	81,65 EUR	zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	0,00 EUR	19,00 EUR	0,00 EUR	Gesamtkosten	257,45 EUR	238,45 EUR	173,02 EUR	154,02 EUR	abzüglich Elternbeitrag	108,00 EUR	108,00 EUR	90,00 EUR	90,00 EUR	städtischer Zuschuss	149,45 EUR	130,45 EUR	83,02 EUR	64,02 EUR		Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)	Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)		Kinderkrippe	Kindergarten und Hort	Personalkosten pro Kind	1,50 EUR	0,69 EUR	Sachkosten pro Kind	0,49 EUR	0,49 EUR	Gesamtkosten	1,99 EUR	1,18 EUR	abzüglich Elternbeitrag	-	-	städtischer Zuschuss	1,99 EUR	1,18^{*)} EUR
	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)																																																										
	Kinderkrippe		Kindergarten																																																											
Personalkosten pro Kind	156,80 EUR	156,80 EUR	72,37 EUR	72,37 EUR																																																										
Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR	81,65 EUR	81,65 EUR																																																										
zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	0,00 EUR	19,00 EUR	0,00 EUR																																																										
Gesamtkosten	257,45 EUR	238,45 EUR	173,02 EUR	154,02 EUR																																																										
abzüglich Elternbeitrag	108,00 EUR	108,00 EUR	90,00 EUR	90,00 EUR																																																										
städtischer Zuschuss	149,45 EUR	130,45 EUR	83,02 EUR	64,02 EUR																																																										
	Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)	Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)																																																												
	Kinderkrippe	Kindergarten und Hort																																																												
Personalkosten pro Kind	1,50 EUR	0,69 EUR																																																												
Sachkosten pro Kind	0,49 EUR	0,49 EUR																																																												
Gesamtkosten	1,99 EUR	1,18 EUR																																																												
abzüglich Elternbeitrag	-	-																																																												
städtischer Zuschuss	1,99 EUR	1,18^{*)} EUR																																																												